

§ 5 FSG-FRV

FSG-FRV - Feuerwehr- und Rettungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die theoretische Ausbildung in der Dauer von mindestens drei Unterrichtseinheiten hat folgende Inhalte, die die besonderen Anforderungen der Feuerwehren und Rettungsorganisationen berücksichtigen, zu umfassen:
 1. 1. spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Einsatzfahrzeugen,
 2. 2. Fahrzeugtechnik der von der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG umfassten Fahrzeuge (Fehlererkennung, Fehlerbehebung und einfache Wartung),
 3. 3. Fahrphysik,
 4. 4. Gefahrenlehre und Partnerkunde.
2. (2) Die praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens fünf Unterrichtseinheiten hat folgende Inhalte zu umfassen:
 1. 1. Einschulung auf die Fahrzeuge, die während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen,
 2. 2. Zustandsüberprüfung des Fahrzeuges,
 3. 3. Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung können auch ein Fahrsicherheitstraining und/oder Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden. Die Dauer einer Unterrichtseinheit hat 50 Minuten zu betragen.

In Kraft seit 03.03.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at